

I. Betreff: **Bürgerversammlung für Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Tafelhof  
am 11.12.2018**

Bezug: Schreiben des Bürgervereins Süd vom 14.11.2018

Frage: 9.) Kritik: Weiter zunehmende Zahl von Wettbüros und Spielhallen.

Antwort: Die Stadt Nürnberg schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus, um die Zahl der Spielhallen und Wettbüros – gerade in der Südstadt – einzudämmen. Leider kann dabei, manchmal erst nach langwierigen gerichtlichen Verfahren, nicht immer eine Schließung durchgesetzt werden.

Der Stadtplanungsausschuss hat am 27.09.2018 zudem die Einleitung der Bebauungspläne Nr. 4659 "Südstadt-West" und 4660 "Südstadt-Ost" beschlossen.

Ziel des jeweiligen Bebauungsplans ist es, unter Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzepts, das vom Stadtrat am 26.10.2016 beschlossen wurde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Gebiets durch Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, zu verhindern. Dazu sollen diese außerhalb der in dem Gutachten zur Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Nürnberg benannten Zulässigkeitsbereiche ausgeschlossen werden.

Ihr Ansprechpartner in der Bauordnungsbehörde

Herr Grassl, Tel. 231-4350

**Bürgerversammlung 11.12.2018  
BV Nürnberg Süd**

**TOP 9**

**Spielhallen und Wettbüros**

**I. Spielhallen:**

Durch die Regelungen des am 01.07.2012 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag und das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Nürnberg konnte die Zunahme von Spielhallen im Stadtgebiet verhindert werden. Seit 2011 sind in Nürnberg keine neuen Spielhallen dazugekommen.

Für vorhandene Spielhallen, die bereits eine Baugenehmigung und eine Gewerbeerlaubnis hatten, sehen die vom Freistaat Bayern ergangenen Vollzugshinweise eine großzügige Befreiung vom Verbot von Mehrfachspielhallen und dem Abstandsgebot von 250 m zwischen Spielhallen vor, um unbillige Härten zu vermeiden. Damit ist bzw. war keine massive Ausdünnung von bereits vorhandenen Spielhallen und möglich.

Insgesamt haben sich die Spielhallen seit 2012 von 99 Standorten mit 144 Hallen auf 95 Standorte mit 135 Hallen reduziert.

**Wettbüros:**

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag und dem bayerischen Ausführungsgesetz sollte der Bereich der Sportwetten nicht wie bei den Spielhallen durch eine Möglichkeit der Erlaubniserteilung mit möglichen Auflagen wie Mehrfachverbot und Abstandsgebot reglementiert werden. Vielmehr, sollten nach Willen des Gesetzgebers eine Beschränkung des Sportwettangebots durch die limitierte Vergabe auf insgesamt 20 Unternehmer-Lizenzen in Deutschland und 400 Wettannahmestellen in Bayern erfolgen. Nachdem 2015 das Lizenzierungsverfahren vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof für rechtswidrig erklärt worden ist, konnten sich die Bundesländer bisher weder auf ein neues Verfahren einigen noch konnte die Begrenzung der Wettannahmestellen umgesetzt werden, so dass die glücksspielrechtliche Regulierung der Wettbüros derzeit völlig offen ist.

Momentan kann daher nur das Baurecht, insbesondere das Bauplanungsrecht, als Eingriffsmaßnahme herangezogen werden, wenn die Einrichtung eines Wettbüros eine Nutzungsänderung darstellt, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Seit 2011 wurden von der Bauordnungsbehörde 22 ungenehmigte Nutzungsänderungen für Wettbüros aufgegriffen und 53 Nutzungsuntersagungsverfahren gegen Untermieter, Mieter, manchmal auch Eigentümer, eingeleitet und bisher 39 Anordnungsbescheide erlassen. Für Wettbüros wurden seit 2011 bisher 29 Bauanträge eingereicht, von denen lediglich 4 genehmigt wurden (teils nach Gerichtsurteil). Abgewiesen wurden 15 Anträge, 2 wurden zurückgezogen, 8 Verfahren sind derzeit noch in der Prüfung. Seit 2012 gab es 14 Nutzungsänderungsanträge für Wettannahmestellen, von denen lediglich 3 genehmigt wurden. 6 Anträge wurden abgewiesen, 2 wurden zurückgezogen, 3 Verfahren sind noch in der Prüfung. Da von den Betreibern grundsätzlich gegen jeden für sie negativen Bescheid geklagt wird, wurden und werden vom Rechtsamt seit 2011 weit über 70 Klageverfahren geführt, teilweise mehrere für ein Objekt und über zwei Gerichtsstufen.